

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 29. Juni 2026

Nr. 347/2026

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 20.05.2026 die „Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum internationalen Studiengang M. Sc. Animal Biology and Biomedical Sciences an der Tierärztlichen Hochschule Hannover“ neu beschlossen. Die Ordnung wurde am 22.06.2026 durch den Stiftungsrat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover genehmigt und wird hiermit bekanntgemacht.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum internationalen Studiengang M.Sc. Animal Biology and Biomedical Sciences an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum internationalen Studiengang M.Sc. Animal Biology and Biomedical Sciences

(2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit örtlich beschränkter Zulassung. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Auswahlverfahren gem. § 4 vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester; der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder

a) an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc) in den Fachrichtungen Biologie, Biochemie oder ein vergleichbares, fachlich geeignetes naturwissenschaftliches Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich absolviert hat oder

b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in den unter a) aufgeführten Fachrichtungen erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz

(<http://www.anabin.kmk.org>) festgestellt.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisher vorliegenden Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (in der Regel anzunehmen, wenn noch maximal 30 Leistungspunkte fehlen). Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu

ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob die spätere Gesamtnote des Bachelorabschlusses hiervon abweicht.

(3) Die Prüfung der fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 1 erfolgt auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen gem. § 3 Abs. 3 durch die Studienkommission des Studiengangs M.Sc. Animal Biology and Biomedical Sciences. Diese protokolliert eine schriftliche Empfehlung über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens A2-Niveau verfügen und einen entsprechenden Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung vorlegen. Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, sind von dieser Nachweispflicht befreit. Das Sprachniveau A2 im Deutschen soll sicherstellen, dass sich die zukünftigen Studierenden in einem deutschsprachigen Studenumfeld zurechtfinden können. Zudem ist es für die Studierenden relevant, im praxisorientierten Masterstudiengang auch mit dem im Labor tätigen technischen Personal zu kommunizieren.

(5) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen über Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens B2-Niveau verfügen und hierüber einen entsprechenden Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung vorlegen. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung und/oder einen Bachelorabschluss aus bestimmten englischsprachigen Ländern aufweisen, sind nach Maßgabe der Anlage 3 von dieser Nachweispflicht befreit. Das Sprachniveau B2 im Englischen soll sicherstellen, dass die zukünftigen Studierenden den Inhalten des in englischer Sprache durchgeführten Studiengangs folgen können.

(6) Die Sprachnachweise sowie Abschlüsse, die von der Nachweispflicht befreien, dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als fünf Jahre sein. Die akzeptierten Nachweise über das erforderliche Sprachniveau sowie die Liste der Länder, aus denen ein Abschluss dem

Nachweis gleichgesetzt wird, siehe Anlage 1 und 2.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz muss bis zum 15. Juli eines Jahres in elektronischer Form über das Online-Bewerbungsportal der bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingegangen sein. Mit der Registrierung im Online-Bewerbungsportal verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber das Portal zu nutzen und das dazugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren.

(2) Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird eine Vorabquote in Höhe von 40 Prozent der Studienplätze gem. Anlage 1 ZZ-VO des jeweiligen Jahres eingerichtet. Abweichend von Abs. 1 gilt für Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 2 S. 1 eine vorgezogene Bewerbungsfrist bis zum 31. Januar eines Jahres; die Bewerbung erfolgt über uni-assist (<https://www.uni-assist.de/>). Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, nehmen am Zulassungsverfahren ausschließlich über die Vorabquote teil. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Tierärztlichen Hochschule einzusehen.

(3) Dem Bewerbungsantrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in englischer oder deutscher Sprache beizufügen. Sofern die Unterlagen nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung einzureichen.

a) Nachweis über den höchsten Schulabschluss;

b) Abschlusszeugnis und -urkunde des zum Masterstudiengang berechtigten Hochschulstudiums oder – wenn diese noch nicht vorliegen – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte (LP) nach European Credit Transfer System (ECTS) und über die Durchschnittsnote;

c) Transcript of Records;

d) Lebenslauf;

f) Nachweise über Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs 3 und 4;

e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind. Weitere Informationen sind auf der Homepage zu finden.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig, frist- und formgerecht einreichen, werden vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlverfahren

Nach Ende der Bewerbungsfrist gem. § 3 Abs 1 und 2 wird anhand der Abschlussnote des zum Masterstudium berechtigenden Hochschulstudiums- bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Abs 2 eine Rangliste erstellt. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge der Liste nach dem Los.

§ 5 Zulassungsverfahren und Bescheiderteilung

(1) Die administrative Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens obliegt dem Dezernat Akademische und Studentische Angelegenheiten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid der Tierärztlichen Hochschule Hannover über das Online-Bewerbungsportal. In dem Bescheid wird eine Frist (Ausschlussfrist) festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber elektronisch über das Portal zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; die Bewerberin oder der Bewerber scheidet mithin aus dem Zulassungsverfahren aus. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Sofern zugelassene Bewerberinnen und/oder Bewerber aus dem Zulassungsverfahren ausscheiden, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

Bewerberinnen und Bewerber nehmen so lange am Nachrückverfahren teil, bis sie entweder eine Zulassung erhalten oder den Verzicht auf das Nachrückverfahren mitteilen.

(4) Für die Vorabquote wird ein Nachrückverfahren durchgeführt. Nach Abschluss des Nachrückverfahrens werden die freien Studienplätze aus der Vorabquote der Hauptquote zugeschlagen.

(5) Das Zulassungsverfahren für die Vorabquote wird am 30. April eines Jahres abgeschlossen. Für die Hauptquote gilt das Zulassungsverfahren spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn als abgeschlossen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über das Online-Bewerbungsportal.

§ 6 Immatrikulation

(1) Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen müssen vor Immatrikulation erfüllt sein:

a) Einreichung des Antrags auf Immatrikulation;

b) Nachweis über eine deutsche Krankenversicherung;

c) Eingang des Semesterbeitrags auf dem Konto der Tierärztlichen Hochschule Hannover

d) Einreichung des Visums bzw. Aufenthaltstitels, sofern erforderlich.

Die Frist und Form zur Vorlage der o. g. Unterlagen wird im Antrag auf Immatrikulation mitgeteilt. Werden die Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht eingereicht, wird die Immatrikulation versagt.

(2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 2 erfolgt auflösend bedingt und erlischt, wenn das Abschlusszeugnis des zum Masterstudium berechtigenden Hochschulstudiums nicht bis zum Ende des ersten Semesters des

Masterstudiums eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. In diesem Fall gilt die Teilnahme an den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Masterstudiengangs als nicht erfolgt.

§ 7 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester können grundsätzlich an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, sofern diese

a) die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen

b) akademische Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Masterstudium nachweisen, die von der Studienkommission als gleichwertig zu den im M.Sc. Animal Biology and Biomedical Sciences anerkannt werden.

(2) Die Bewerbung um einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester muss

a) für die Zulassung zum Sommersemester zwischen dem 01.11. bis 15.01. (Ausschlussfrist) und

b) für die Zulassung zum Wintersemester zwischen dem 01.05. bis 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.

Die Bewerbungsunterlagen nach § 3 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 1 b) sind elektronisch per E-Mail an das Funktionspostfach master.biology@tiho-hannover.de zu senden.

(3) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(4) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 3 entscheidet über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, das Ergebnis der Bachelorprüfung sowie die akademischen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Masterstudium, bei gleichem Ergebnis letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Ordnung wurde vom Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule beschlossen und durch den Stiftungsrat genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 29.06.2026

Der Präsident
Prof. Dr. Klaus Osterrieder

Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungsordnung M.Sc Animal Biology and Biomedical Sciences

Referenzrahmen DEUTSCH

→ Kategorie ↓ Sprachnachweis	A+	A	B+ (C2)	B (C1)	C+ (B2)	C (B1)	D+ (A2)	D (A1)
DSH	DSH-3	DSH-2 Alte DSH PNDS			DSH-1 DSH-Kurs (TNB Kurs abgeschl.)			
TestDaF	TestDaF TDN 5	TestDaF TDN 4			TestDaF TDN 3			
FSP		FSP mit bestandenem Prüfungsteil Deutsch in Anlehnung an DSH						
DSD II		Neues DSD-II Altes DSD-II				Neues DSD-I Altes DSD-I DSD-I Pro		
Goethe-Zertifikat		Alte Goethe-Zertifikate GDS, KDS, ZOP Goethe Zertifikat C2		Alte ZMP Goethe-Zertifikat C1	Goethe-Zertifikat B2	Goethe-Zertifikat B1	Goethe-Zertifikat A2	Goethe-Zertifikat A1
telc		telc Zertifikat C1 Hochschule	telc Zertifikat C2	Sonstige telc Zertifikate C1	telc Zertifikate B2	telc Zertifikate B1	telc Zertifikate A2	telc Zertifikate A1
ÖSD		ÖSD C2-Zertifikate		ÖSD Zertifikate C1	ÖSD Zertifikate B2	ÖSD Zertifikate B1	ÖSD Zertifikate A2	ÖSD Zertifikate A1
Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ)						Zertifikat DTZ B1 (g.a.s.t.)	Zertifikat DTZ A2 (g.a.s.t.)	
UNlcert			UNlcert IV	UNlcert III	UNlcert II	UNlcert I		
Zeiten im Bildungssystem der Länder AUT, BEL, CHE, DEU, LIE, LUX	Deutsches Abitur (auch an deutschen Auslands-schulen), Deutsche Fachhochschulreife, Äquivalente Abschlüsse in AUT, LIE, CHE (mit Sprache Deutsch)			Abgeschlossenes Studium (mit Sprache Deutsch)				
Spezielle Zeugnisse		Ausländische Bildungsnachweise gemäß KMK-Beschluss vom 02.06.1995 Deutsche Sprachprüfung II		International Baccalaureate (IB) mit Deutsch als Sprache A		Deutsche Sprachprüfung I		

→ in Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) aufgeführte Sprachnachweise

Tabelle in Anlehnung an den Referenzrahmen von uni-assist

Anlage 2 zur Zugangs- und Zulassungsordnung M.Sc. Animal Biology and Biomedical Sciences

Referenzrahmen ENGLISCH

→ Kategorie ↓ Sprachnachweis		1 (C2)	2 (C1)	3 (B2)	4 (B1)	5 (A2)	6 (A1)
IELTS ¹		IELTS (9.0, 8.5)	IELTS (8.0, 7.5, 7.0)	IELTS (6.5, 6.0, 5.5)	IELTS (5.0, 4.5, 4.0)	IELTS (3.5, 3.0)	IELTS (2.5, 2.0)
TOEFL	ITP Level 1		TOEFL ITP Level 1 (677 – 627)	TOEFL ITP Level 1 (626-543)	TOEFL ITP Level 1 (542-460)	TOEFL ITP Level (459-337)	
	iBT bis 20.01.26	TOEFL iBT (120-114)	TOEFL iBT (113-95)	TOEFL iBT (94-72)	TOEFL iBT (71-42)	TOEFL iBT (41-30)	TOEFL iBT (29-9)
	iBT ab 21.01.26	TOEFL iBT (6)	TOEFL iBT (5.5 – 5)	TOEFL iBT (4.5 – 4)	TOEFL iBT (3.5 – 3)	TOEFL iBT (2.5 – 2)	TOEFL iBT (1.5-1)
Cambridge English Language Assessment ¹		Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) Certificate of Advanced English + Grade A (CAE)	Certificate of Advanced English + Grade B or C (CAE) Cambridge First Certificate in English + Grade A (FCE) Cambridge English: Business Higher (BEC Higher)	Cambridge First Certificate in English + Grade B or C (FCE) Cambridge Preliminary English Test + Result Distinction (PET) Cambridge English: Business Vantage (BEC Vantage) Cambridge English: Legal (ILEC) Cambridge English: Financial (ICFE)	Cambridge Preliminary English Test + Result Merit or Pass (PET) Cambridge English: Business Preliminary (BEC Preliminary)	Cambridge Key English Test (KET)	
Pearson PTE Academic		PTE Academic (90-85)	PTE Academic (84-76)	PTE Academic (75-59)	PTE Academic (58-43)	PTE Academic (42-30)	PTE Academic (29-10)
TOEIC ²			TOEIC Listening and Reading Test (945-990) TOEIC Speaking Test (200-180) TOEIC Writing Test (200-180)	TOEIC Listening and Reading Test (944-785) TOEIC Speaking Test (179-160) TOEIC Writing Test (179-150)	TOEIC Listening and Reading Test (784-550) TOEIC Speaking Test (159-120) TOEIC Writing Test (149-120) TOEIC Bridge Test (180-170)	TOEIC Listening and Reading Test (549-225) TOEIC Speaking Test (119-90) TOEIC Writing Test (119-70) TOEIC Bridge (169-134)	TOEIC Listening and Reading Test (224-120) TOEIC Speaking Test (89-50) TOEIC Writing Test (69-30) TOEIC Bridge Test (133-92)
telc		telc C2-Zertifikat	telc C1-Zertifikat	telc B2-Zertifikat	telc B1-Zertifikat	telc A2-Zertifikat	telc A1-Zertifikat
UNICert		UNICert IV	UNICert III	UNICert II	UNICert I	UNICert basis	
IGCSE ³			IGCSE 1 st Language mit mind. C1	IGCSE 1 st Language mit mind. B2 IGCSE 2 nd Language mit mind. B2	IGCSE 1 st Language mit mind. B1 IGCSE 2 nd Language mit mind. B1	IGCSE 2 nd Language mit mind. A2	

- 1 Bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und GER-Niveau wird immer das GER-Niveau herangezogen
- 2 Es müssen alle 4 Module (ggf. als Doppelmodul absolviert) vorliegen
- 3 In allen Teilbereichen muss das erforderliche Niveau erreicht sein

Tabelle in Anlehnung an den Referenzrahmen von uni-assist

Anlage 3 zur Zugangs- und Zulassungsordnung des M.Sc. Animal Biology and Biomedical Sciences

Bildungsnachweise, die vom Nachweis englischer Sprachkenntnisse befreien

Bewerberinnen und Bewerber werden grundsätzlich von der Nachweispflicht der Englischkenntnisse für den grundständigen als auch weiterführenden Bereich befreit, wenn folgende Zeugnisse vorgelegt werden:

Sekundarschulabschlüsse	Hochschulabschlüsse
• Mind. 6 Jahre Schulenglisch mit Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachweisbar (es muss „Englisch“ im Zeugnis ausgewiesen sein, nicht „Fremdsprache“ oder Ähnliches) • Australien • Kanada (alle Provinzen bis auf Quebec und New Brunswick) • Britische und internationale GCE A-Level-Zertifikate • Irisches Leaving Certificate • Neuseeländisches National Certificate of Educational Achievement • Scottish Qualifications Certificate Die Sekundarschulabschlüsse dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.	• Australien • Großbritannien • Irland • Kanada (ausgenommen Abschlüsse aus den Provinzen Quebec und New Brunswick) • Neuseeland • USA

Die o.g. Bildungsnachweise werden in Anlehnung an den Referenzrahmen von uni-assist angerechnet.